



Informationen zum Anerkennungsverfahren – Mediziner aus dem Ausland

Wenn Sie in Deutschland als Arzt oder Ärztin ohne Einschränkung tätig sein wollen, benötigen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können Sie in Deutschland einen Antrag auf Approbation stellen. Im Rahmen des Approbationsverfahrens überprüft die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Die Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird.

Möchten Sie nur für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland als Arzt oder Ärztin arbeiten, können Sie eine befristete Berufserlaubnis zu beantragen. Diese wird in der Regel für maximal zwei Jahre ausgestellt und kann nur im besonderen Einzelfall verlängert werden.

Voraussetzung für die Erteilung ist, dass Sie eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachweisen können. Eine Beschränkung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen ist möglich. Die Berufserlaubnis beinhaltet keine Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Sie können mit einer befristeten Berufserlaubnis auch einen Antrag auf Approbation stellen. Haben Sie Ihren Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben, kann eine Berufserlaubnis nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Für Inhaber dieser Abschlüsse soll in der Regel eine Approbation erteilt werden.

Über die konkreten Voraussetzungen im Bundesland Ihrer Wahl informiert Sie Ihre zuständige Stelle. Sie finden die richtige zuständige Stelle für Ihren Beruf mit dem Anerkennungs-Finder der Bundesregierung.

Informationen zum Verfahren

Wer kann das Anerkennungsverfahren durchlaufen?

- Sie können einen Antrag auf Approbation als Arzt oder Ärztin in Deutschland stellen, wenn Sie über einen Berufsabschluss der Medizin verfügen.



- Über die Anerkennung Ihres im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet Ihre zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens.
- Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Herkunft Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden.
- Das Verfahren ist in der Regel gebührenpflichtig.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für EU/EWR/Schweiz-Abschlüsse

- In der Regel gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG: Ihr Abschluss wird ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- Abschlüsse, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union erworben wurden, werden automatisch anerkannt, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorlegen, dass die Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 36/2005/EG entspricht.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU-/EWR-Staaten und für EU-Abschlüsse, die nicht automatisch anerkannt werden können

- Die zuständige Stelle prüft, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss der Medizin gleichwertig ist mit dem deutschen Abschluss.
- Ihr Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem deutschen Abschluss bestehen.
- Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Welche Ergebnisse sind möglich?

- Ihnen wird die Approbation erteilt, wenn die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses festgestellt wird und auch die übrigen Voraussetzungen zur Erlangung der Approbation erfüllt sind, u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.



- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem und dem deutschen Abschluss, haben Sie die Möglichkeit, an einer Prüfung teilzunehmen, um die Gleichwertigkeit Ihres Kenntnisstandes nachzuweisen.
- Nach bestandener Prüfung wird die Approbation erteilt

Wichtig

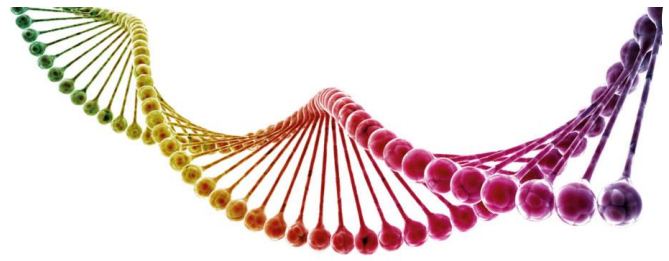
- Wurde die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem vorausgegangenem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung der Berufserlaubnis festgestellt, ist diese Feststellung auch bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation zu berücksichtigen.
- Eine bereits erfolgreich absolvierte Prüfung muss nicht noch einmal abgelegt werden. Ein Nichtbestehen der Prüfung im Rahmen eines vorausgegangenem Verfahrens auf Erteilung der Berufserlaubnis steht einem Antrag auf Approbation nicht entgegen. Die Prüfung kann wiederholt werden.

Welche Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich?

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Kurzer Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ggf. Kopien weiterer Befähigungsnachweise
- Tabellarische Übersicht über Ihre Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Bescheinigungen Ihrer einschlägigen Berufserfahrung
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller den Beruf in Deutschland ausüben will (entfällt für Abschlüsse der EU/EWR/Schweiz)
- Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (nicht älter als einen Monat)
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als einen Monat)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist.

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Soweit amtlich beglaubigte Kopien nicht ausdrücklich gefordert werden, können Sie auch einfache Kopien Ihrer Unterlagen vorlegen.

KEM. Kompetenz
Exzellenz
Menschlichkeit



Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.kvsh.de/db2b/upload/downloads/broschuere-erkennung-zugang-aerzte.pdf>